



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Wien  
Senat 10

GZ. RV/1431-W/09,  
miterledigt RV/1428-W/09

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Bw., vom 10. und 11. Mai 2008 (Postaufgabetag: 15. Mai 2008) gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 4. April 2008 betreffend Zurückweisung der Anträge vom 28. und 29. Februar 2008 betreffend Aufhebung von Bescheiden über Pfändungsgebühren, Säumniszuschläge und Aussetzungszinsen entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

### Entscheidungsgründe

Mit Eingaben vom 28. und 29. Februar 2008 beantragte der Berufungswerber (Bw) die Aufhebung der "ungerechtfertigten" Pfändungsgebühren in Höhe von € 730,42, Säumniszuschläge in Höhe von € 509,00 und Zinsenbelastungen in Höhe von € 1.781,78.

Diese würden sich wie folgt zusammensetzen:

Belastungsdatum	Art der Belastung	Betrag in €
10.02.1997	Säumniszuschlag zur Umsatzsteuer 1994	118,75
10.03.1997	Säumniszuschlag zur Umsatzsteuer 1995	112,35
09.12.1997	Säumniszuschlag zur Einkommensteuer 1993	72,38
09.12.1997	Säumniszuschlag zur Einkommensteuer 1994	100,44

16.01.2007	Säumniszuschlag 1994/Rückstand	105,08
10.07.1997	Aussetzungszinsen 1997	299,99
14.02.2000	Aussetzungszinsen 2000	33,50
27.06.2001	Aussetzungszinsen 06.08.01	267,36
21.12.2001	„Einhebungszinsen“ 23.07.2001 (Aussetzungszinsen)	1.180,93
29.06.2001	Pfändungsgebühr	30,76
03.12.2001	Pfändungsgebühr	7,78
14.01.2002	Pfändungsgebühr	178,35
17.01.2002	Pfändungsgebühr	178,35
2002	Pfändungsgebühr	166,15
28.01.2004	Pfändungsgebühr	169,13

Der Bw. führte im Wesentlichen aus, dass es sich hierbei um ungerechtfertigte Belastungen handle, da der Betrieb der Finanzbehörde zu keinem Zeitpunkt etwas schuldig gewesen sei. Die mangelnde Rechtmäßigkeit von willkürlichen, nicht den Betrieb betreffenden Abgabenfestsetzungen durch die Finanzbehörde hätte zu keinen rechtmäßigen Abgabenrückständen geführt.

Die Nebenansprüche seien ohne gesetzliche Grundlage festgesetzt worden.

Mit Bescheiden vom 4. April 2008 wies das Finanzamt die Eingaben als unzulässig zurück. Hinsichtlich Pfändungsgebühren und Säumniszuschläge führte das Finanzamt aus, dass die Nebengebühren mit Bescheid vorgeschrieben worden seien, so dass die Bescheide innerhalb der Rechtsmittelfrist hätten angefochten werden können. Unerledigte Berufungen gegen diese Bescheide lägen nicht vor.

Bezüglich der Aussetzungszinsen führte das Finanzamt aus, dass der Antrag bereits mit Eingaben vom 1. Juni 2005 und 29. Oktober 2005 gestellt und mit Zurückweisungsbescheid erledigt worden sei. Auf die Berufungsvorentscheidung vom 19. Juli 2006 werde verwiesen.

Mit Eingaben vom 10. und 11. Mai 2008 brachte der Bw. gegen diese Bescheide fristgerecht Berufungen ein (deren Inhalt wird mangels Entscheidungsrelevanz nicht wiedergegeben), die mit Berufungsvorentscheidungen vom 29. Dezember 2008 als unbegründet abgewiesen wurden.

Dagegen beantragte der Bw. mit Eingaben vom 25. Jänner 2009 und 4. Februar 2009 die Vorlage der Berufungen an die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Der Bw. hat bereits mit Eingaben vom 5., 8. und 9. Oktober 2007 hinsichtlich der Pfändungsgebühren in Höhe von € 730,42, Säumniszuschläge in Höhe von € 509,00 und Zinsenbelastungen in Höhe von € 1.781,78 im Wesentlichen inhaltsgleiche Anträge eingebracht, die vom Finanzamt als Berufungen gewertet und mit Bescheid vom 11. Oktober 2007 zurückgewiesen wurden, da die Berufungsfristen bereits abgelaufen waren.

Die diesbezügliche Berufung wurde mit Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 15. Juni 2009, GZ. RV/1861-W/08, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird, abgewiesen.

Dass eine Änderung des Sachverhaltes eingetreten ist, wurde weder behauptet, noch liegen diesbezügliche Anhaltspunkte vor.

Über die mit einem rechtswirksamen Bescheid erledigte Sache darf nicht neuerlich entschieden werden, wobei sich die Rechtskraftwirkung auf den Gegenstand des Sachbegehrens bezieht (vgl. UFS vom 29.1.2010, GZ. RV/1433-W/09 und die dort angeführte Judikatur des VwGH).

Im Hinblick auf das Wiederholungsverbot wurden die hier gegenständlichen Anträge zu Recht zurückgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 2. Februar 2010